

1 WGA 159/59

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Dr. Bruder
als Richter,

Just. Angestellte Kokemüller
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle.

Hannover, den 8. Juni 1961

126

Beckhardt

In der Rückerstattungssache

./• Deutsches Reich

erschienen bei Aufruf:

1. für **Antragsteller** und Rechtsanwalt Dr. Mercker, Ass. Chwalczyk,
2. für **Antragsgegner**, Regierungsrat Weber,
3. der Zeuge Herr Milz.

Nachdem der Zeuge zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen war, wurde er wie folgt vernommen.

Die Anlage in Kurzschrift wurde dem Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt.

Z.B.: Ich heiße Eduard Milz, bin 62 Jahre alt, verh., Betriebsleiter bei der Fa. Joh. Christian Heine-Spedition.

Z.S.: Nachdem ich die beiden Schreiben meiner Firma vom 22.3.39 u. 21.9.40, gerichtet an den Geschädigten, das zweite Schreiben an die Devisenstelle Hannover, gelesen habe, kann ich mich des hier streitigen Falles ziemlich genau entsinnen.

Berichtigen muß ich das Schreiben vom 18.8.60 an das Wiedergutmachungsamt, an das ich geschrieben habe. Der in diesem Schreiben genannte Heinrich Markus ist seinerzeit nach Argentinien ausgewandert und nicht identisch mit dem Herrn Markus, um den es sich hier handelt. Wenn ich gewußt hätte, daß der Geschädigte zuletzt Karl-Kraut-Str. 2 gewohnt hatte, wäre die Verwechslung nicht passiert. Jetzt kann ich mich an den Heinrich Markus aus der Karl-Kraut-Str. 2 ganz gut erinnern.

Wie ich aus dem vorerwähnten Schreiben ersehen habe, hatte der Geschädigte einen 9 cbm Lift. Diesen Lift ist in Bremen im Freihafen eingelagert worden und da durch Kriegsausbruch keine Verlademöglichkeit mehr bestand und Herr Markus auch nicht wußte, wohin der Lift sonst geschickt werden sollte (z.B. nach Belgien, Holland), blieb er im Freihafen in Bremen liegen. Im März 1940 bekam ich von der Devisenstelle in Hannover die Aufforderung, nicht arisches Umzugsgut,

127

da, in meinem Besitz in Hannover sich befand, zu melden. Daraufhin habe ich diese Umzugsgüter gemeldet. Dazu gehört der hier streitige Lift nicht mehr. Dieser befand sich zu der Zeit schon in Bremen. Wegen dieses Lifts erhielt ich von der Firma Land und See-Transport Karl Bolzin, Bremen, Hafenstr. die Nachricht, daß dieser Lift und auch andere von der Gestapo im Freihafen in Bremen beschlagnahmt seien. Wir hatten noch für diese Lifts an die Kaiverwaltung die Lagergebühren zu bezahlen. Weil jetzt der Lift nicht wie vorgesehen, nach Übersee transportiert werden konnte, hatten wir von der bereits bezahlten Fracht den un-verbrauchten Teil auf ein Sperrkonto bei der Commerz- und Privatbank zurückzuzahlen. Das waren RM 229,10; das entnehme ich aus dem Schreiben vom 21.9.40. Dieses Umzugsgut, das hier zur Debatte steht, ist nicht etwa durch Feindeinwirkung zerstört, sondern beschlagnahmt und versteigert worden. Zu der fraglichen Zeit waren noch keine nennenswerten Fliegerangriffe auf dem Bremerhafen ausgeführt worden.

Auf Befragen des Vertr. des Antragstellers:

Die hier in Frage stehenden Möbel waren keine alten Klamotten, sondern gute Sachen. Nach meiner Erinnerung waren auch wertvolle Bilder dabei. An die Bilder kann ich mich deshalb noch gut erinnern, weil ich selbst Kunstliebhaber bin und auch seit 40 Jahren der Hausspediteur der hiesigen Kunstinstitute.

v.g.

Zugleich für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm:

H. Bunt

H. Müller

Der Vertr. des Antragstellers erklärt, daß er den Antrag wegen der Leibrente zurücknimmt und somit nur der Anspruch des Lifts anhängig bleibt.

Auf Antrag beider Parteien!

B.u.v.:

Das Wiedergutmachungsamt erklärt sich für örtlich unzuständig und gibt die Sache an das Verwaltungsamt für innere Restititionen in Stadthagen zur weiteren Veranlassung zurück.

H. Bunt

10